

Gebietsspezifische Vereinbarung

Das

Land Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

das Ministerium für Umwelt und Naturschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz

- Land -

und

die

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,

diese vertreten durch den Vorstand

- Bund -

**treffen mit Zustimmung der Britischen Streitkräfte eine
Vereinbarung über den Schutz von Natur und Landschaft auf den
von den Streitkräften des Vereinigten Königreichs von
Großbritannien und Nordirland (Britische Streitkräfte) militärisch
genutzten Truppenübungsplätze Senne und Stapel in Nordrhein-
Westfalen im Rahmen des Natura 2000 - Programms**

– Präambel –

Zur praktischen Umsetzung der "Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland über den Schutz von Natur und Landschaft auf den von den Streitkräften des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (britischen Streitkräften) militärisch genutzten Flächen des Bundes in Nordrhein-Westfalen (NRW) im Rahmen des Natura 2000-Programms" (Rahmenvereinbarung – RV- Anlage 2) vom 4. Mai 2009, die zugleich Bestandteil dieser Vereinbarung ist, wird gemäß Art. 2 Abs. 3 RV nachfolgende gebietspezifische Vereinbarung geschlossen:

Artikel 1 [Vereinbarungsgebiet]

- (1) Das Vereinbarungsgebiet besteht aus weiten Teilen der Truppenübungsplätze Senne und Stapel, die den britischen Streitkräften für die Dauer ihres Bedarfs gemäß den Artikeln 48 und 53 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) zur ausschließlichen und uneingeschränkten militärischen Nutzung überlassen sind. Das Vereinbarungsgebiet ist in der beiliegenden Übersichtskarte (Anlage 1) rot umrandet dargestellt.
Die Truppenübungsplätze Senne und Stapel sind für die Ausbildung der Streitkräfte und zur Aufrechterhaltung der Einsatz- und Verteidigungsbereitschaft der britischen Streitkräfte unverzichtbar. Hierbei ist Art. 53 Abs. 1 ZA NTS zu beachten, wonach vorrangig gilt, dass die britischen Streitkräfte alle Maßnahmen ergreifen können, die der Durchführung ihrer Verteidigungspflichten dienen, sowie der sich daraus ergebenden Folge, dass Bedürfnisse und Wünsche der britischen Streitkräfte respektiert werden (s.a. Pkt. 12 der Präambel der RV).
- (2) Das Vereinbarungsgebiet steht überwiegend im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.
Zusätzlich befinden sich Teilflächen des Vereinbarungsgebietes auf dem Truppenübungsplatz Stapel in der Verfügungsbefugnis des Bundes, die durch Gestattungsverträge gemäß Nr. 19 der Richtlinien des Bundes für die Begründung von Nutzungsverhältnissen an Waldflächen für Zwecke der Verteidigung (NV-Wald) beschafft sind. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben nimmt dort die Forstbewirtschaftung vor.
- (3) Über Flächen des Truppenübungsplatzes Senne, die sich nicht im Eigentum und nicht in der Forstbewirtschaftung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben befinden (vgl. Nr. 18 NV-Wald), wird das Land mit den Eigentümern eine gesonderte Regelung im Einvernehmen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und den britischen Streitkräften treffen.

- (4) Das Vereinbarungsgebiet ist militärisches Sperrgebiet. Die britischen Streitkräfte üben das Hausrecht aus und regeln den Zugang nach militärischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der so genannten Sennevereinbarung vom 17.05.1989 in der Fassung des II. Nachtragsvertrages vom 18./27.03./23.04.1996. Andere Nutzungen des militärischen Übungsgeländes bleiben unberührt (z.B. Wassergewinnung, Naherholung).
- (5) Aufgrund seiner Naturausstattung und ökologischen Funktion ist das Vereinbarungsgebiet von herausragender Bedeutung für den Naturschutz, und entspricht bereits in weiten Teilen dem in Artikel 6 dargelegten Leitbild. Es erfüllt die naturschutzfachlichen Kriterien von FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten. Daher ist es als Teil des kohärenten Europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“ gemeldet. Es umfasst eine Fläche von ca. 11.540 ha.

Das Vereinbarungsgebiet hat Anteil an folgenden Gebieten des Europäischen Schutzgebietssystems:

FFH-Gebiet

DE-4118-301 Senne mit Stapellager Senne

DE-4017-301 Östlicher Teutoburger Wald

Vogelschutzgebiet (SPA)

DE-4118-401 Senne mit Teutoburger Wald.

Artikel 2

[Inhalt der Vereinbarung]

Ziel dieser Vereinbarung gem. Art. 2 und 3 der RV ist es, die militärischen Gebietsmerkmale und Funktionen nach Maßgabe der britischen Streitkräfte mit den Belangen von Natura 2000 des Vereinbarungsgebietes in größtmöglichem Umfang einvernehmlich und auf Dauer im Sinne des § 63 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Ausgleich zu bringen.

Unabhängig davon findet im Vereinbarungsgebiet grundsätzlich das formelle und materielle Naturschutzrecht (z.B. bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, dem Artenschutzrecht und der FFH-Verträglichkeitsprüfung) Anwendung. Dies bedeutet, im Rahmen der notwendigen Abwägungen genießen die militärischen Belange zwar Vorrang, es ist aber der Grundsatz der größtmöglichen Schonung der Natur zu beachten.

Artikel 3

[Einrichtung einer gebietsspezifischen Arbeitsgruppe]

- (1) Zur Umsetzung dieser Vereinbarung wird eine gebietsspezifische Arbeitsgruppe unter der Leitung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Bundesforst, eingerichtet. Die Arbeitsgruppe berät die Vertragspartner u. a. im Hinblick auf die Umsetzung der Artikel 7 bis 9. Die Arbeitsgruppe wird mindestens einmal jährlich einberufen.

- (2) Die Arbeitsgruppe umfasst folgende regelmäßige Mitglieder: die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben/Sparten Bundesforst und Verwaltungsaufgaben, die britischen Streitkräfte, die Bezirksregierung Detmold als höhere Landschaftsbehörde, die Kreise Paderborn, Lippe und Gütersloh als untere Landschaftsbehörden, den Landesbetrieb Wald und Holz (Regionalforstämter Hochstift und Ostwestfalen-Lippe), das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) und die Biologische Station Kreis Paderborn – Senne.
Auf Vorschlag des bestehenden „Arbeitskreises (AK) Naturschutz auf dem TÜP Senne“ wird als weiteres Mitglied ein Experte mit besonderen örtlichen Gebiets- und Artenkenntnissen aus diesem AK von den Vertragspartnern einvernehmlich bestimmt.
Weitere Teilnehmer können bei Bedarf von der Arbeitsgruppe einvernehmlich hinzugezogen werden.
- (3) Im Hinblick auf die Konsultationen und die Zusammenarbeit gelten die Vorgaben aus Artikel 53 ZA-NTS. Bei Zielkonflikten zwischen den naturschutzfachlichen und militärischen Erfordernissen ist nach Artikel 4 Abs. 3 der RV zu verfahren.

Artikel 4 **[Naturausstattung des Vereinbarungsgebietes]**

- (1) Auf den Truppenübungsplätzen Senne und Stapel hat sich vor allem durch die seit Jahrzehnten andauernde militärische Nutzung und dem damit verbundenen Ausschluss anderer intensiver Landnutzungen eine Landschaft erhalten und entwickelt, die in dieser Größenordnung und Biotoptypenzusammensetzung für Nordrhein-Westfalen einmalig ist. Ihr besonderes Merkmal ist die ausgeprägte Nährstoffarmut. Etwa 36 % des Vereinbarungsgebietes sind Offenland. Die Obere Senne ist durch mächtige Lagen der nährstoffarmen Sennesande geprägt. Dem Gefälle folgend schließt sich die Mittlere Senne an, die sich durch kastenförmige (Quell-)Täler, Heidemoore und bis zu 25 m hohe Dünenfelder von der Oberen Senne abhebt. Die in die Obere Senne eingeschnittenen Trockentäler bilden talabwärts in der mittleren Senne die typischen Kastentäler mit naturnahen Bächen, welche eine hervorragende Wasserqualität besitzen. Die Grundmoränenrücken der Unteren Senne sind vom Vereinbarungsgebiet nur noch randlich berührt. Die Senne-Sande sind einer der wichtigsten Grundwasserspeicher in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Das Gebiet beherbergt die gesamte Naturausstattung der alten Heidelandschaft Ostwestfalens mit trockenen und feuchten Heiden, Sandmagerrasen, Borstgrasrasen, Magergrünland, Pfeifengraswiesen, oligotrophen Mooren, naturnahen Fließgewässern und Wäldern. In diesem für den Naturschutz in Nordrhein-Westfalen herausragenden Gebiet sind derzeit mehr als 900 gefährdete Tier-, Pilz- und Pflanzenarten nachgewiesen. Das Vereinbarungsgebiet ist das bedeutendste FFH-Gebiet in Nordrhein-Westfalen sowie Teil eines seiner bedeutendsten Vogelschutzgebiete.

- (3) Vorherrschende Baumart auf dem Truppenübungsplatz ist die Waldkiefer. Mit Ausnahme der Moorrandbereiche ist die Kiefer aber nicht autochthon. Im Nordosten nehmen naturnahe Buchenwälder mit Beimischung von Eiche große Flächen ein. Durch Ausbreitung der Birke über Sukzession und Förderung der Naturverjüngung von Buche und Eiche nimmt der Laubholzanteil in den letzten Jahren stetig zu, während der Flächenanteil der Nadelgehölze, insbesondere der Fichte, zurückgeht.

Artikel 5 **[FFH-Lebensraumtypen und –Arten, Vogelarten]**

(1) FFH-Lebensraumtypen

Die Lebensraumtypen (LRT) nehmen auch aufgrund ihrer Größe und ihres Erhaltungszustandes eine herausragende Stellung innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen ein.

Die nachfolgende Auflistung verdeutlicht dies:

| Code | Lebensraumtypbezeichnung | Fläche (ha) | Anteil an der LRT-Fläche in NRW |
|----------------------------------|---|--------------------|--|
| Trockene, offene Bereiche | | | |
| 2310 | Sandheiden auf Binnendünen | 332 ha | 80 % |
| 2330 | Sandtrockenrasen auf Binnendünen | 338 ha | 64 % |
| 4030 | Trockenheiden | 1572 ha | 59 % |
| 5130 | Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden | 1 ha | < 1 % |
| 6230 | Artenreiche Borstgrasrasen (Prioritärer Lebensraum) | 30 ha | 18 % |
| 6510 | Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes | 26 ha | 1 % |

| Feuchte bis nasse, offene Bereiche und Gewässer | | | |
|--|--|--------|------|
| 3110 | Nährstoffarme Littorella- (Strandlings-) Gewässer | 4 ha | 67 % |
| 3130 | Nährstoffärmere basenarme Stillgewässer | 2 ha | 3 % |
| 3160 | Moorgewässer | <2 ha | <2 % |
| 3260 | Fließgewässer mit Unterwasservegetation | 18 ha | <2 % |
| 4010 | Feuchtheiden mit Glockenheide | 140 ha | 30 % |
| 6410 | Pfeifengraswiesen auf kalkreichen und lehmigen Böden | <1 ha | <1 % |
| 6430 | Feuchte Hochstaudenfluren | 8 ha | 1 % |
| 7140 | Übergangs- und Schwingrasenmoore | 7 ha | 2 % |
| 7150 | Senken mit Torfmoossubstraten | 1 ha | 3 % |

| Wald | | | |
|-------------|---|--------|-------|
| 9110 | Hainsimsen-Buchenwald | 93 ha | < 1 % |
| 9130 | Waldmeister-Buchenwald | 229 ha | 1 % |
| 9190 | Alter bodensaurer Eichenwald der Sandebene | 70 ha | <2 % |
| 91D0 | Moorwald (prioritärer Lebensraum) | 24 ha | 4 % |
| 91E0 | Erlen-/Eschenwald und Weichholzaunenwald an Fließgewässern (prioritärer Lebensraum) | 114 ha | 4 % |

(2) FFH-Arten und Vogelarten

Infolge der Vielfalt, Größe und Qualität der Lebensräume weist das Vereinbarungsgebiet ein herausragendes Arteninventar auf. Etwa 900 Arten der Roten Liste NRW bzw. etwa 230 der Roten Liste BRD kommen dort vor. Hierunter befinden sich auch sehr störungsempfindliche Arten, die von der Weiträumigkeit und Ungestörtheit des Geländes aufgrund des allgemeinen Betretungsverbot profitieren.

Nachfolgend aufgeführte Arten der FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie haben dort ihr Fortpflanzungs-, Nahrungs- und / oder Rast-Habitat:

| Artnamen (deutsch) | Artnamen (wissenschaftlich) | FFH | | VS-RL | |
|--------------------------|----------------------------------|--------------------------------|---------|----------------|-----------|
| | | Anh. II | Anh. IV | Anh. I | Art 4 (2) |
| Bechsteinfledermaus | <i>Myotis bechsteinii</i> | X ¹ /X ² | x | | |
| Braunes Langohr | <i>Plecotus auritus</i> | | x | | |
| Breitflügelfledermaus | <i>Eptesicus serotinus</i> | | x | | |
| Fransenfledermaus | <i>Myotis nattereri</i> | | x | | |
| Großer Abendsegler | <i>Nyctalus noctula</i> | | x | | |
| Großes Mausohr | <i>Myotis myotis</i> | X ² | x | | |
| Haselmaus | <i>Muscardinus avellanarius</i> | | x | | |
| Kleine Bartfledermaus | <i>Myotis mystacinus</i> | | x | | |
| Nordfledermaus | <i>Eptesicus nilssonii</i> | | x | | |
| Wasserfledermaus | <i>Myotis daubentonii</i> | | x | | |
| Zwergfledermaus | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | | x | | |
| Große Moosjungfer | <i>Leucorrhina pectoralis</i> | X ¹ | x | | |
| Kammolch | <i>Triturus cristatus</i> | X ¹ /X ² | x | | |
| Kleiner Wasserfrosch | <i>Rana lessonae</i> | | x | | |
| Kreuzkröte | <i>Bufo calamita</i> | | x | | |
| Laubfrosch | <i>Hyla arborea</i> | | x | | |
| Moorfrosch | <i>Rana arvalis</i> | | x | | |
| Schlingnatter | <i>Coronella austriaca</i> | | x | | |
| Zauneidechse | <i>Lacerta agilis</i> | | x | | |
| Bachneunauge | <i>Lampetra planeri</i> | X ¹ | | | |
| Groppe | <i>Cottus gobio</i> | X ¹ | | | |
| Einfache Mondraute | <i>Botrychium simplex</i> | X ¹ | x | | |
| Brachpieper | <i>Anthus campestris</i> | | | x | |
| Eisvogel | <i>Alcedo atthis</i> | | | X ³ | |
| Fischadler | <i>Pandion haliaetus</i> | | | X ³ | |
| Grauspecht | <i>Picus canus</i> | | | X ³ | |
| Heidelerche | <i>Lullula arborea</i> | | | X ³ | |
| Kornweihe | <i>Circus cyaneus</i> | | | X ³ | |
| Kranich | <i>Grus grus</i> | | | X ³ | |
| Mittelspecht | <i>Dendrocopus medius</i> | | | X ³ | |
| Neuntöter | <i>Lanius collurio</i> | | | X ³ | |
| Raufußkauz | <i>Aegolius funereus</i> | | | X ³ | |
| Rotmilan | <i>Milvus milvus</i> | | | X ³ | |
| Schwarzspecht | <i>Dryocopus martius</i> | | | X ³ | |
| Schwarzstorch | <i>Ciconia nigra</i> | | | X ³ | |
| Sumpfohreule | <i>Asio flammeus</i> | | | X ³ | |
| Uhu | <i>Bubo bubo</i> | | | X ³ | |
| Wachtelkönig | <i>Crex crex</i> | | | x | |
| Wanderfalke | <i>Falco peregrinus</i> | | | X ³ | |

| | | | | | |
|-------------------|--------------------------------|--|--|----------------|----------------|
| Weißstorch | <i>Ciconia ciconia</i> | | | x | |
| Wespenbussard | <i>Pernis apivorus</i> | | | X ³ | |
| Ziegenmelker | <i>Caprimulgus europaeus</i> | | | X ³ | |
| Baumfalke | <i>Falco subbuteo</i> | | | | x |
| Bekassine | <i>Gallinago gallinago</i> | | | | x |
| Braunkehlchen | <i>Saxicola rubetra</i> | | | | X ³ |
| Flussregenpfeifer | <i>Charadrius dubius</i> | | | | x |
| Kiebitz | <i>Vanellus vanellus</i> | | | | x |
| Krickente | <i>Anas crecca</i> | | | | x |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | | | | x |
| Pirol | <i>Oriolus oriolus</i> | | | | X ³ |
| Raubwürger | <i>Lanius excubitor</i> | | | | X ³ |
| Schwarzkehlchen | <i>Saxicola torquata</i> | | | | X ³ |
| Tafelente | <i>Aythya ferina</i> | | | | x |
| Teichrohrsänger | <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | | | | x |
| Uferschwalbe | <i>Riparia riparia</i> | | | | x |
| Wachtel | <i>Coturnix coturnix</i> | | | | x |
| Waldwasserläufer | <i>Tringa ochropus</i> | | | | X ³ |
| Wasserralle | <i>Rallus aquaticus</i> | | | | x |
| Wendehals | <i>Jynx torquilla</i> | | | | X ³ |
| Wiesenpieper | <i>Anthus pratensis</i> | | | | X ³ |
| Zwergtaucher | <i>Tachybaptus ruficollis</i> | | | | X ³ |

X¹ Für die Meldung des FFH-Gebietes „Senne mit Stapelager Senne“ ausschlaggebende Art des FFH-Anhanges II gemäß Standarddatenbogen

X² Für die Meldung des FFH-Gebietes „Östlicher Teutoburger Wald“ ausschlaggebende Art des FFH-Anhanges II gemäß Standarddatenbogen

X³ Für die Meldung des VSG-Gebietes „Senne mit Teutoburger Wald“ ausschlaggebende Art des Artikel 4 Vogelschutzrichtlinie

Artikel 6 **[Leitbild]**

Die großflächige, zusammenhängende, weitgehend unzerschnittene Landschaft im Vereinbarungsgebiet ist unter dem Einfluss anhaltender militärischer Nutzung und dem damit verbundenen Ausschluss anderer intensiver Landnutzungen durch die Elemente und Strukturen der ostmünsterländischen Heidelandschaft geprägt. Diese ist eingebettet in eine naturnahe Waldlandschaft. Die großflächig verbreiteten, nährstoffarmen Sande, die teilweise zu Binnendünen aufgeweht sind, werden von Zwergstrauchheiden, Sandmagerrasen, Borstgrasrasen, Magergrünland, naturnahen bodensauren Eichenwäldern, sowie lichten, zum Teil beerstrauch- und flechtenreichen Kiefernwäldern eingenommen. Diese Lebensraumtypen sind sowohl großflächig verbreitet, als auch in kleinflächigen Mosaiken vergesellschaftet. Zwischen den Dünen und in den grundwassernahen Bereichen erstrecken sich Komplexe aus Feuchtheiden, Pfeifengraswiesen, oligotrophen Übergangs- und Zwischenmooren mit Heide- und Moorgewässern sowie Moorbirkenwäldern.

Die Oberflächengewässer besitzen einen guten ökologischen und chemischen Zustand. Die naturnahen Bachläufe werden von Auenwaldsäumen, feuchten Hochstaudenfluren und Feucht- und Nassgrünland mit Seggenriedern und Niedermoorbereichen begleitet. Auf den Kreideablagerungen im Nordosten des Gebietes wachsen naturnahe Buchenwälder, die durch Altholz, Totholz, Höhlenbäume und eine hohe Strukturvielfalt geprägt sind.

In Teilen entspricht das Gebiet bereits heute dem Leitbild, das auch eine nationalparkkonforme Entwicklung beinhaltet (vgl. vorletzter und letzter Spiegelpunkt der RV).

Artikel 7

[Erhaltungs-, Entwicklungsziele und Managementgrundsätze]

- (1) Zielsetzung dieser Vereinbarung ist die Bewahrung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wild lebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 2 der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten gemäß Artikel 4 VS-RL, sofern mit den militärischen Erfordernissen vereinbar.

Schutzziele und Maßnahmen für einzelne Lebensraumtypen und Arten sind in dem gebietsspezifischen Dokument "Schutzziele und Maßnahmen" konkretisiert, das vom LANUV begleitend zum Standarddatenbogen erarbeitet wurde (Quelle: Fachinformationssystem "Natura 2000 – Netzwerk für den Naturschutz" <http://natura2000-netzwerk.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/natura2000-netzwerk/content/de/index.html>).

- (2) Aus dem Leitbild werden folgende Erhaltungs-, Entwicklungsziele und Managementgrundsätze abgeleitet, soweit militärische Erfordernisse einschließlich des notwendigen Geländemanagements dem nicht entgegenstehen und unter Berücksichtigung dynamischer Veränderungen in Natur und Landschaft aufgrund militärischer Beübung. Auf Art. 2 Satz 2 und 3 wird verwiesen.
- a) Erhaltung der unzerschnittenen, großflächigen und durch Nährstoffarmut geprägten Landschaft durch Beibehaltung extensiver Landnutzungsformen und grundsätzlichen Verzicht auf Dünger und Biozide.
 - b) Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushalts mit einem guten Zustand des Grundwassers sowie Erhaltung und Entwicklung der Oberflächengewässer in einem guten ökologischen und chemischen Zustand gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie.
 - c) Erhaltung und Entwicklung der für das Vereinbarungsgebiet naturschutzfachlich bedeutsamen Lebensraumtypen (u.a.):
 - großflächige Heiden, Borstgrasrasen und Sandmagerrasen auf nährstoffarmen Sanden und Binnendünen
 - Pfeifengraswiesen, Feuchtheiden, Zwischen- und Übergangsmoore, Heide- und Moorgewässer

- naturnahe Buchen- und Eichen-Birkenwälder, lichte und beerstrauchreiche Kiefern(misch)wälder in enger Durchdringung mit Heiden und Sandtrockenrasen
- Moor- und Auenwälder (bzw. Überlassung dieser Wälder einer natürlichen Sukzession)
- naturnahe Bachauen mit Auenwald, Feucht- und Nassgrünland, feuchte Hochstaudenfluren, Seggenrieder und Sümpfe.

Dabei sind die für die jeweiligen Lebensräume charakteristischen, naturschutzfachlich relevanten Arten zu berücksichtigen.

- d) Überführung nicht lebensraumtypischer Wälder in lebensraumtypische Laubwälder. Die Naturverjüngung standortgerechter einheimischer Baumarten hat Vorrang vor der aktiven Einbringung anderer Arten. Zur Sicherung der Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen ist eine Anreicherung mit Alt- und Totholz zu fördern; Horst- und Höhlenbäume sowie ausgewählte Biotopbäume sind zu erhalten. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldränder mit vielfältig wechselnden Strukturen. Zurückdrängung der Späten Traubenkirsche (*Prunus serotina*).
- e) Das Wildmanagement und die Jagdausübung orientieren sich an einer ökologisch und waldbaulich tragbaren Wilddichte. Sie erfolgen mit dem Ziel der Naturverjüngung der lebensraumtypischen Baumarten in der Waldfläche sowie unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Offenlandpflege durch das Schalenwild.
- f) Vermeidung von Störungen durch Dritte.

Insgesamt gilt das allgemeine Verschlechterungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie.

- (3) Darüber hinaus sind sich die Vertragspartner einig, dass die Waldbestände im Vereinbarungsgebiet gemäß letztem Punkt der Präambel der RV zu entwickeln sind. Art und Umfang der künftigen Waldbewirtschaftung sind in diesem Sinne im Rahmen des Natura 2000-Managementplanes zu konkretisieren.

Artikel 8 **[Managementplan]**

- (1) In Übereinstimmung mit Artikel 4 Abs. 3 der RV erstellt der Bund einen Natura 2000- Managementplan nach Art. 6 Abs. 1 der FFH-RL, in dem das Leitbild und die naturschutzfachlichen Ziele und Maßnahmen gemäß der Artikel 6 und 7 dieser Vereinbarung umgesetzt werden. Die vom LANUV erarbeiteten fachlichen und methodischen Grundlagen sowie die militärischen Erfordernisse einschließlich des notwendigen Geländemanagements sind dabei zu beachten. Grundlage für das Management ist eine flächendeckende Biotop-typenkartierung.

- (2) Dieser Managementplan wird gemäß Art. 4 Abs. 3 der RV als Bestandteil in den „Integrated Rural Management Plan“ (IRMP) der britischen Streitkräfte aufgenommen.

Artikel 9

[Hinweise zum Monitoring]

Das Land führt in einem 6-jährigen Turnus ein landesweites Biodiversitätsmonitoring auf repräsentativen Stichprobenflächen durch. Im Rahmen dieses Landesmonitorings werden auch alle FFH- Lebensraumtypen und -Arten sowie ausgewählte Vogelarten hinsichtlich ihres aktuellen Erhaltungszustandes untersucht. Im Auftrag des Landes und in Absprache mit dem Bund und den Kreisen Paderborn, Gütersloh und Lippe führt die Biologische Station Kreis Paderborn-Senne diese Geländekartierungen im Vereinbarungsgebiet im Rahmen ihres jährlichen Arbeits- und Maßnahmenplans durch. Das Land unterstützt damit unentgeltlich die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Bundesforst (siehe Art. 5 Abs. 4 RV Natura 2000 NRW).

(1) Monitoring der FFH-Lebensraumtypen

Im Vereinbarungsgebiet liegen etwa 100 Monitoringflächen mit einer Gesamtfläche von rund 1.700 Hektar, die sich auf die folgenden Lebensraumtypen/ Biotoptypen verteilen:

| Code | Lebensraumtyp/ Biotoptyp |
|-------------|--|
| LRT 2310 | Sandheiden auf Binnendünen |
| LRT 2330 | Sandtrockenrasen auf Binnendünen |
| LRT 4010 | Feuchtheiden mit Glockenheide |
| LRT 4030 | Trockenheiden |
| LRT 6410 | Pfeifengraswiesen auf kalkreichen und lehmigen Böden |

(2) Monitoring der Arten

FFH-Arten

Für das Monitoring des Erhaltungszustandes der Anhang II- und IV-Arten entfallen für die folgenden Arten Stichproben auf das Vereinbarungsgebiet:

- Kammmolch (Anh. II und IV)
- Moorfrosch (Anh. IV)
- Kreuzkröte (Anh. IV)
- Zauneidechse (Anh. IV)
- Einfache Mondraute (Anh. II und IV).

Vogelarten

Neben dem bundesweiten FFH-Monitoring ist auch für die wertbestimmenden Vogelarten ein regelmäßiges Monitoring der Brutbestände zur Dokumentation des Erhaltungszustandes erforderlich. Im Rahmen des landesweiten Bestandesmonitorings für Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie sowie für ausgewählte Rote-Liste-Arten ist das Vereinbarungsgebiet für Arten, die hier ein Schwerpunktorkommen haben, eine der Flächen im landesweiten Monitoring-Gebietsnetz.

Hier werden in mehrjährigem Rhythmus die Bestände folgender Arten erhoben:

- a) Vogelarten des Anh. I bzw. des Art. 4 Abs. 2 der EG-VS-RL, für die der Senne eine landesweit herausragende Bedeutung (TOP 5-Gebiet) zukommt:
 - Ziegenmelker (Anh. I)
 - Heidelerche (Anh. I)
 - Wendehals (Art. 4 Abs. 2)
 - Wiesenpieper (Art. 4 Abs. 2)
 - Raubwürger (Art. 4 Abs. 2)
 - Schwarzkehlchen (Art. 4 Abs. 2)
 - Braunkehlchen (Art. 4 Abs. 2)

- b) Arten mit landesweit bemerkenswerten Verdichtungscentren in der Senne:
 - Neuntöter (Anh. I).

Artikel 10 **[Kostenerstattung]**

- (1) Der Bund trägt grundsätzlich die Kosten für die Grundlegendatenerhebung und Bewertung der im Standarddatenbogen aufgeführten Lebensraumtypen und Arten gemäß Art. 5.

Die Erarbeitung der Maßnahmenplanung gemäß Artikel 8, einschließlich der hierfür erforderlichen Grundlegendatenerhebung der Biotoptypen, erfolgt auf Kosten des Bundes.

- (2) Das Land unterstützt den Bund unentgeltlich bei der Grundlegendatenerhebung der Arten zur Maßnahmenplanung gemäß Artikel 8 sowie bei den Geländekartierungen zum Monitoring gemäß Artikel 9 unter Beteiligung der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne.

- (3) Die übrigen Regelungen der Kostenerstattung ergeben sich aus Art. 8 der RV.

Artikel 11
[Geltung und Wirkung]

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Hinsichtlich der Vertragsdauer und Kündigung gilt Art. 11 der RV.
- (2) Die Vertragsparteien werden für eine Bekanntgabe in ihren Geschäftsbereichen Sorge tragen.

Anlage 1: Übersichtskarte Vereinbarungsgebiet

Anlage 2: Rahmenvereinbarung vom 04.05.2009

Ort, Datum _____

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Staatssekretär Dr. Alexander Schink

Für die
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Sprecher des Vorstandes, Dirk Kühnau

Die Britischen Streitkräfte in Deutschland sind bezüglich dieser Vereinbarung
konsultiert worden und stimmen dem Inhalt zu.

Der Befehlshaber des Britischen Unterstützungskommandos in Deutschland,

Major General N J Caplin
